

Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg
Schule in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg



Abwesenheitsregelung

Anlage 2 zur Schulordnung vom 16.06.2026

Grundlagen

- Schulgesetz M-V vom 10.09.2010 in der jeweils gültigen Fassung
- APVO vom 19.02.2019 für Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe in der jeweils gültigen Fassung
- SchPfIVO M-V vom 27. Juli 2021 in der jeweils gültigen Fassung

Krankheitsfall

Sekundarstufe I / II

Schülerinnen oder Schüler, die krank sind, werden von ihren Erziehungsberechtigten bis 07.30 Uhr in der Schule abgemeldet (bei Volljährigkeit meldet sich der/die Schüle/rin selbst ab). Dies kann auf drei Wegen geschehen: im dafür vorgesehenen digitalen Modul, per Telefon oder per E-Mail an das Sekretariat (sekretariat@ebg-schoenberg.com).

Lehrkräfte, die nach Prüfung der Anwesenheit feststellen, dass ein/e Schüler/in fehlt, tragen dies auch im dafür vorgesehenen digitalen Modul unter "Abwesenheit" ein, sofern noch kein Eintrag vorliegt.

Fehlen Schülerinnen oder Schüler ohne Abmeldung, nimmt das Sekretariat Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf (bei Eintrag des Fehlens durch Lehrkraft).

Entschuldigungsverfahren allgemein (Sek. I/II):

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, spätestens drei Schultage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bei der Klassenleitung abzugeben. Als fristwährend gilt für die Jg. 7-10 eine Übermittlung in Textform (z. Bsp. E-Mail).

Nach Vorlage der Entschuldigung (schriftlich oder per E-Mail) ändert die Klassenleitung im vorgesehenen digitalen Modul den Status von "abgemeldet" auf "entschuldigt". Die Entschuldigung wird entsprechend archiviert.

Bei begründetem Zweifel an einer vorgelegten Entschuldigung oder der digital vorgenommenen Abmeldung kann die Schulleitung die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests verlangen; in besonderen Fällen kann ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten eingefordert werden (SCHPFIVO, § 7 Abs. 6).

Besondere Regelung für die Jahrgangsstufen 7-10:

Nehmen Erziehungsberechtigte für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine Abmeldung im digitalen Abwesenheitsmodul vor, gilt das Fehlen als entschuldigt und bedarf keiner weiteren schriftlichen Entschuldigung - sofern das Modul die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die Zustimmung der zuständigen Stellen vorliegt. Die Form der digitalen Abmeldung im Modul wird durch die Schulleitung konkretisiert. Das Hochladen von Attesten im digitalen Modul ist möglich und erwünscht.

Besondere Regelungen für die Jahrgangsstufen 11 / 12

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, spätestens drei Schultage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit eine Entschuldigung des Schülers / der Schülerin) auf dem dafür vorgesehenen Weg beizubringen. Einzelheiten dazu regelt die Schulleitung.

Die Entschuldigungen werden im dafür vorgesehenen digitalen Modul eingepflegt und dann entsprechend der geltenden Regelung archiviert. Einzelheiten dazu regelt die Schulleitung.

Beurlaubungen / Freistellungen

Geplante Freistellungen bzw. Beurlaubungen werden rechtzeitig (in der Regel 5 Schultage vor dem Ereignis) schriftlich über die Klassenleitung / Tutorenschaft beantragt.

Genehmigte Freistellungen / Beurlaubungen werden in das dafür vorgesehene Modul durch die beauftragte Lehrkraft / das Sekretariat eingepflegt.

Vorzeitiges Verlassen der Schule

Schülerinnen / Schüler melden sich vor Verlassen der Schule im Sekretariat ab und werden in dem dafür vorgesehenen Modul ausgetragen. Die Erziehungsberechtigten oder durch Erziehungsberechtigte bevollmächtigte Personen werden telefonisch um Erlaubnis gebeten, dass die minderjährige Schülerin / der minderjährige Schüler die Schule vorzeitig verlassen darf.

Besondere Regelungen bei Klausuren und Lernerfolgskontrollen in der Oberstufe (Jg. 10-12)

Die schriftliche Beantragung einer Nachklausur / Nachlernerfolgskontrolle soll bei Einreichen einer schriftlichen Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers sowie möglichst einer ärztlichen Bescheinigung bei der Fachlehrkraft innerhalb von 3 Schultagen nach Rückkehr in den Schulbetrieb erfolgen.

Anträge auf Nachholung einer Leistungserbringung werden bei der Fachlehrkraft gestellt. Diese prüft die Abmeldung / Entschuldigung im dafür vorgesehenen digitalen Modul und genehmigt gegebenenfalls den Antrag.

Aufgaben Fachlehrkraft / Klassenleitung / Tutor

Die Fachlehrkraft meldet unverzüglich Auffälligkeiten an Klassenleitung / Tutor.

Muss eine Lehrkraft in der Qualifikationsphase annehmen, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Schulhalbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, teilt sie dies umgehend der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind von der Lehrkraft auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Sanktionen

Bei schuldhaftem Versäumen von Abmeldungen oder des Beibringens von schriftlichen Entschuldigungen in den festgelegten Zeiträumen durch Schülerinnen und Schüler werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 60 und 60a des SchulG M-V geprüft.

Bei ersten Anzeichen von Schulschwänzen kommen laut Handlungsleitfaden Schulabsentismus folgende Maßnahmen in Betracht:

- Gespräche und Vereinbarungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz
- ab dem 6. unentschuldigten Fehltag im Schuljahr: Einberufung der Helferkonferenz an der Schule, Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die Eltern oder die Schülerin/den Schüler ab dem 14. Lebensjahr, ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt
- ab dem 11. unentschuldigten Fehltag im Schuljahr: Möglichkeit der polizeilichen Zuführung zur Schule nach pädagogischer Abwägung
- ab dem 21. unentschuldigten Fehltag: Anzeige wegen Kindeswohlgefährdung, Strafverfahren

Referenz:

https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Schulabsentismus_flyer.pdf

Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (ab Jahrgang 10) erfolgt bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als 4 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Kalendertagen die Prüfung von Maßnahmen nach § 60/60a SchulG M-V.

Schülerinnen und Schüler, die die neunjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können bei 10 oder mehr unentschuldigten Fehlstunden innerhalb von 4 Wochen aus dem Schulverhältnis entlassen werden.

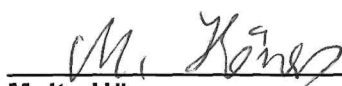
Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage der Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Anlage zur Schulordnung im Übrigen nicht berührt.

Soweit in dieser Anlage zur Schulordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Regelung gilt ab 01.08.2026.

Schönberg, 16.06.2026



Malte Höners
Vorsitzender der Schulkonferenz



Torsten Barth
Schulleiter